

Gemeinde
Fieschertal

Reglement über die
Tourismusförderungstaxe

Gestützt auf das kantonale Gesetz über den Tourismus vom 9. Februar 1996 beschliesst die Gemeinde Fieschertal:

Art. 1 Grundsatz

Die Gemeinde Fieschertal erhebt von den örtlichen Tourismusbegünstigten jährlich eine Tourismusförderungstaxe.

Art. 2 Abgabesubjekt

- ¹ Taxpflichtig sind die Tourismusbegünstigten, d.h. juristische Personen und selbständigerwerbende natürliche Personen aller Branchen, die direkt oder indirekt vom örtlichen Tourismus profitieren und die in der Gemeinde kraft persönlicher oder wirtschaftlicher Zugehörigkeit unbeschränkt oder beschränkt steuerpflichtig sind (Art. 2 und Art. 3 bzw. Art. 73 und Art. 74 des Steuergesetzes StG). Taxpflichtig sind namentlich auch Unternehmungen mit Hauptsitz ausserhalb der Gemeinde für ihre im Gemeindegebiet liegenden Betriebsstätten (Art. 3, Abs. 2 bzw. Art. 74, Abs. 3 StG sowie Art. 29, Abs. 2 des kantonalen Gesetzes über den Tourismus). Taxpflichtig sind ebenso einheimische und auswärtige Vermieter von Ferienwohnungen und Untereinheiten von Wohnungen.
- ² Wer eine entsprechende Tätigkeit im Nebenerwerb ausübt, ist nur für diesen Bereich taxpflichtig.

Art. 3 Ausnahmen

Von der Taxpflicht befreit sind:

- Personen, die gestützt auf Art. 79 StG steuerbefreit sind,
- Land- und Forstwirtschaftsbetriebe.

Art. 4 Verwendung

Die Einnahmen aus den Taxen werden für die Tourismuswerbung verwendet.

Art. 5 Bemessung

- ¹ Die Höhe der jährlichen Taxe wird durch folgende Faktoren bestimmt:
 - a) Anzahl Arbeitsplätze
 - b) Wertschöpfung der Arbeitsplätze nach Branche
 - c) Grad der Tourismusabhängigkeit
- ² Die Taxe berechnet sich nach der Formel:

$$\text{Taxe} = \text{Wertschöpfungsbetrag} \times \text{Anzahl Arbeitsplätze} \times \text{Abhängigkeitsfaktor}$$

- ³ Als Arbeitsplatz gilt eine Jahresvollzeitstelle. Teilzeit- und Saisonstellen sind auf volle Jahresstellen umzurechnen. Geschäftsinhaber und deren Familienangehörige, die im Geschäft tätig sind, werden angerechnet. Lehrstellen werden nicht angerechnet.
- ⁴ Die Grundbeträge und Abhängigkeitsfaktoren richten sich nach folgender Tabelle:

	Hohe Abhängigkeit Faktor 1	Mittlere Abhängigkeit Faktor 0.6	Tiefe Abhängigkeit Faktor 0.3
Hohe Wertschöpfung			
1000 CHF	B&Bs, Aparthotels, Hotels Garni Bewirtschaftete Gruppen- unterkünfte Campingplätze Immobilienfirmen Parkanlagen Transportunternehmen	Anwälte Apotheken, Drogerien Architekten Ärzte, Orthopädie Banken Elektrizitätswerke Geometer Ingenieure Kraftwerke Notare Therapeuten, Masseur Tierärzte Treuhand Uhren, Bijouterie Versicherungen Zahnärzte	Fahrschulen
Mittlere Wertschöpfung			
600 CHF	Bergführer Dancings, Discos, Bars Ski- und Sportlehrer Ski- und Sportschulen Sportgeschäfte Taxis Theater, Kinos	Coiffeure Druckereien Fitness, Wellness Grosshandel Metzgereien Reinigungsdienste Wäschereien	Handwerksbetriebe (ohne Baugewerbe) IT-/ E-Commerce Dienstleister / Berater
Tiefe Wertschöpfung			
300 CHF	Reisebüros Hotels, Pensionen Restaurants, Catering, Tea- Room, Cafés	Bauhaupt- und Baunebengewerbe Detailhandel Lebensmittelgeschäfte Bäckereien	Garagen, Tankstellen

- ⁵ Die Eigentümer von vermieteten Ferienwohnungen und Maiensässe entrichten jährlich, für den Zeitraum des touristischen Geschäftsjahres, folgende Pauschalen. Als Stichdatum der Taxpflicht für die Jahrespauschale gilt der 1. November.

	Jahrespauschale pro Objekt in CHF
Ferienwohnungen	
1.5 Zimmer oder weniger	120.-
bis und mit 2.5 Zimmer	160.-
bis und mit 3.5 Zimmer	200.-
bis und mit 4.5 Zimmer	240.-
bis 5.5 Zimmer oder mehr	280.-
Maiensässe	
unabhängig von der Objektgrösse	120.-

- ⁶ Die Betriebsführer von *nicht* bewirtschafteten Gruppenunterkünften (Lagerhäuser, Massenlager) entrichten jährlich eine Pauschale von Fr. 25.- pro Bett.
- ⁷ Bei juristischen Personen und selbständigerwerbenden natürlichen Personen, die gleichzeitig in verschiedenen Branchen tätig sind, richtet sich die Wertschöpfung und der Grad der Tourismusabhängigkeit nach der Haupttätigkeit.

- ⁸ Eine unterjährige Änderung der Geschäftstätigkeit mit Auswirkung auf die Wertschöpfung gemäss Tabelle in Art. 5, Abs. 4 oder eine Nutzungsänderung bei vermieteten Wohnungen ist nur auf begründetes Gesuch bei der Gemeinde hin möglich.

Art. 6 Veranlagungsverfahren

- ¹ Die Gemeinde veranlagt die Taxpflichtigen direkt, soweit ihr die Bemessungsfaktoren bekannt sind.
- ² In den anderen Fällen erhebt die Gemeinde die Bemessungsfaktoren mit einer Deklaration.
- ³ Grundlage für die Erhebung der Tourismusförderungstaxe nach Wertschöpfungstabelle bilden die Anzahl Arbeitsplätze über das Kalenderjahr des letzten Jahres. Bei einer Neueröffnung eines Betriebs erfolgt die Einschätzung für die Berechnungsgrundlage auf Basis einer Selbstdeklaration.
- ⁴ Die Veranlagungen erfolgen jährlich nachschüssig per Ende des touristischen Jahres (31. Oktober). Die Veranlagungen für vermietete Ferienwohnungen und Maiensässe gemäss Art. 5, Abs. 5 erfolgen vorschüssig jeweils am Anfang des Geschäftsjahres (1. November). Die Veranlagungen kommen einem vollstreckbaren gerichtlichen Urteil gleich. Vorbehalten bleibt Art. 14 des vorliegenden Reglements (Rechtsmittel).

Art. 7 Fälligkeit und Inkasso

- ¹ Die Taxen sind innert 30 Tagen seit Zustellung der Veranlagungsverfügung zahlbar.
- ² Die Gemeinde kann das Inkasso dem Verkehrsverein oder dem kommunalen oder interkommunalen Tourismusunternehmen übertragen.

Art. 8 Amtliche Einschätzung und Verzugsfolgen

Werden in Fällen von Art. 6, Abs. 2 trotz Mahnung die für die Veranlagung erforderlichen Angaben nicht mitgeteilt, wird der Taxpflichtige amtlich eingeschätzt. Für die amtliche Einschätzung wird eine Gebühr bis Fr. 500.- erhoben.

Art. 9 Verjährung

- ¹ Das Recht, die Taxe zu veranlagern, verjährt 5 Jahre nach Ablauf der Veranlagungsperiode.
- ² Die Taxforderung verjährt 5 Jahre, nachdem die Veranlagung rechtskräftig geworden ist.

Art. 10 Auskunftspflicht

Die Taxpflichtigen müssen der Veranlagungsbehörde auf Verlangen die zur Erhebung oder Überprüfung der Taxe notwendigen Auskünfte erteilen und Einsicht in ihre Geschäftsbücher oder Aufzeichnungen gewähren.

Art. 11 Datenschutz

Werden in Zusammenhang mit der Taxe Daten bearbeitet, gilt es, das Amtsgeheimnis und die Gesetzgebung über den Datenschutz zu beachten.

Art. 12 Verwendungszweckbindung

- ¹ Die Einnahmen aus der Tourismusförderungstaxe fließen an die Gemeinde oder die interkommunale Tourismusorganisation oder den lokalen Tourismusverein.
- ² Die Erträge dürfen ausschliesslich zur Finanzierung von Massnahmen zur Tourismusförderung verwendet werden.

Art. 13 Aufsicht

Der Verkehrsverein und das kommunale oder interkommunale Tourismusunternehmen unterstehen in Bezug auf die Mittelverwendung der Aufsicht der Gemeinde. Sie legen auf Verlangen einen Rechenschaftsbericht ab. Die Gemeinde kann ihnen Weisungen erteilen.

Art. 14 Rechtsmittel

- ¹ Gegen Verfügungen, die in Anwendung dieses Reglements erlassen werden, kann innert 30 Tagen seit ihrer Eröffnung Beschwerde beim Staatsrat erhoben werden.
- ² Im Übrigen findet das Gesetz über das Verwaltungsverfahren und die Verwaltungsrechtspflege vom 6.10.1976 Anwendung.
- ³ Das Verfahren richtet sich nach den Bestimmungen von Art. 34h ff. VVRG.

Art. 15 Strafbestimmungen

Wer gegen die Bestimmungen des kantonalen Gesetzes über den Tourismus 935.1 und seine Verordnung verstösst, namentlich versucht, sich der Zahlung der Taxen zu entziehen oder den zuständigen Organen falsche oder unvollständige Angaben macht oder sich Verspätungen zuschulden kommen lässt, wird mit einer Busse bis zu Fr. 5000.- bestraft.

Art. 16 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt am 1. November 2024 in Kraft.

Beschlossen an den Gemeinderatssitzung vom 24.09.2024

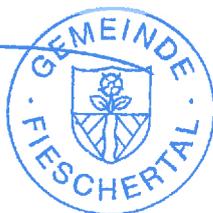
Angenommen durch die Urversammlung am 20.11.2024

Homologiert durch den Staatsrat am 22.01.2025

Gemeinde Fieschertal

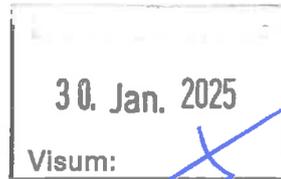
Gemeindepräsident

Peter Bähler



Gemeindeschreiberin

Ramona Imhasly



Entscheid

Eingesehen das Gesuch der **Einwohnergemeinde Fieschertal** vom 21. November 2024 mit welchem diese um Homologation des Reglements über die Tourismusförderungstaxe ersucht;

eingesehen die Artikel 75 und 78 der Kantonsverfassung vom 8. März 1907 (KV);

eingesehen die Artikel 2, 17, 105, 146 und 147 des Gemeindegesetzes vom 5. Februar 2004 (GemG);

eingesehen das Gesetz über den Tourismus vom 9. Februar 1996 (TourG);

eingesehen die Verordnung zum Gesetz über den Tourismus vom 10. Dezember 2014 (TourV);

eingesehen das Protokoll der Urversammlung der Gemeinde Fieschertal vom 20. November 2024;

eingesehen den Mitbericht der Dienststelle für Wirtschaft, Tourismus und Innovation vom 19. Dezember 2024;

auf Antrag des Departements für Sicherheit, Institutionen und Sport,

entscheidet **der Staatsrat:**

Das von der Urversammlung der Einwohnergemeinde Fieschertal am 20. November 2024 angenommene Reglement über die Tourismusförderungstaxe wird **homologiert**.

Der vorliegende Entscheid wird der Gemeinde Fieschertal und der Dienststelle für innere und kommunale Angelegenheiten zusammen mit dem Dossier eröffnet.

So entschieden im Staatsrat in Sitten, den **22. Jan. 2025**

Im Namen des Staatsrates

Der Präsident

Franz Ruppen

Die Staatskanzlerin

Monique Albrecht



Kostenaufteilung
Entscheidgebühr
Gesundheitstempel

Fr. 200.-
Fr. 8.-

Verteiler
5 Ausz. DSIS
1 Ausz. FI
1 Ausz. DWTI

A. notifiziert per le Departement